

Merkblatt

TODESFALL- KAPITAL



Liebe Versicherte, lieber Versicherter

In diesem Merkblatt erfahren Sie, was mit dem Altersguthaben geschieht, wenn eine aktiv versicherte Person stirbt.

UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN WIRD EIN TODESFALLKAPITAL AUSGERICHTET?

Art. 57 Vorsorgereglement

Wenn eine aktiv versicherte Person stirbt, wird auf Antrag ein Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten ausgerichtet. Stirbt eine rentenbeziehende Person, wird kein Todesfallkapital ausgerichtet.

WIE HOCH IST DAS TODESFALLKAPITAL?

Art. 57 Vorsorgereglement

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem im Todeszeitpunkt vorhandenen Altersguthaben vermindert um den Barwert allfälliger Ehegattenrenten und Lebenspartnerrenten und vermindert um eine allfällige Abfindung an den überlebenden Ehegatten, die aufgrund des Todesfalls auszurichten sind.

WER HAT ANSPRUCH AUF DAS TODESFALLKAPITAL UND IN WELCHER HÖHE?

Art. 57 Vorsorgereglement

Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterbliebenen nach folgender Rangordnung:

- a) Der überlebende Ehegatte, der nach Art. 45 Abs. 1 des Vorsorgereglements rentenberechtigt wird;
- b) Die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, welche rentenberechtigt werden oder kumulativ die Bedingungen von Art. 50 Abs. 1 lit. a - lit. d des Vorsorgereglements erfüllen;
- c) Natürliche Personen beim Fehlen der oben aufgeführten Personen, die von der versicherten Person bis zum Zeitpunkt des Todes während **mindestens fünf Jahren** ununterbrochen massgeblich unterstützt wurden;
- d) Die Person beim Fehlen der oben aufgeführten Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- e) Die Kinder der verstorbenen Person beim Fehlen von Ansprüchen der oben aufgeführten Personen.

Bei mehreren Berechtigten innerhalb einer Gruppe erfolgt die Auszahlung zu gleichen Teilen.

Besteht kein Anspruch auf eine Rentenleistung oder auf ein Todesfallkapital, so richtet die PKSH ein Sterbegeld von CHF 5'000.- aus. Das verbleibende Altersguthaben fällt an die PKSH.

Bitte beachten:

Die PKSH kann die Anspruchsberechtigung für eine Auszahlung eines Todesfallkapitals erst prüfen, wenn der Vorsorgefall eingetreten ist (zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person).

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR EINEN ANSPRUCH ERFÜLLT SEIN?

Art. 57 Vorsorgereglement

Die Anspruchsberechtigung für die **Lebenspartnerin oder den Lebenspartner auf** ein Todesfallkapital ist nur dann gegeben, wenn die versicherte Person der PKSH **zu Lebzeiten** die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner schriftlich auf dem Formular «Unterstützungsvertrag für Lebenspartner» gemeldet hat.

Die Anspruchsberechtigung für **«natürliche Personen»** auf ein Todesfallkapital ist nur dann gegeben, wenn die versicherte Person der PKSH **zu Lebzeiten** die begünstigten Personen schriftlich auf dem Formular «Begünstigte Personen für ein Todesfallkapital» gemeldet hat.

Der Antrag auf eine Leistung ist spätestens **drei Monate** nach dem Tod des Versicherten einzureichen.

WO KANN ICH DIE BEGÜNSTIGTEN PERSONEN BESTIMMEN UND KANN ICH DIESE WIEDER VERÄNDERN?

Art. 57 Vorsorgereglement

Bitte benutzen Sie das Formular «Unterstützungsvertrag für Lebenspartner» oder «Begünstigte Personen für ein Todesfallkapital». Sie finden dieses auf der Webseite **WWW.PKSH.CH**.

Ja, das ist möglich. Bitte teilen Sie uns schriftlich mit, dass bestehende Begünstigte nicht mehr gewünscht oder möglich sind. Sie müssen dazu ein neues Formular «Unterstützungsvertrag für Lebenspartner» oder «Begünstigte Personen für ein Todesfallkapital» einreichen. Solange kein neues Formular eingereicht wird, bleiben

die bisherigen Begünstigten in Kraft. Sobald eine versicherte Person ein neues Formular einreicht, widerruft sie damit automatisch alle früher bei der PKSH eingereichten Formulare.

WIE WEISS ICH, DASS DAS FORMULAR BEI DER PKSH EINGETROFFEN IST?

Die versicherte Person erhält von uns innert 30 Tagen nach Eingang des Formulars eine Eingangsbestätigung. Bitte nehmen Sie unverzüglich mit uns Kontakt auf, sollten Sie keine Bestätigung erhalten.

AUSKÜNFTE

Sollten Sie Fragen betreffend dem Merkblatt haben, stehen Ihnen die Mitarbeitenden der PKSH selbstverständlich zur Verfügung.

RECHTLICHER HINWEIS

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

IHRE VORSORGE IN GUTEN HÄNDEN

Regional verankert seit 1925.

T 052 632 66 36
info@pksh.ch

